

totum predictum castrum manumittentes ecclesie Christi contulimus, ut etiam velimus et decernamus claustra eius ac claves, apertionem et reclusionem ab abbate ipsius loci et fratribus dispensari, ne incompetenti cursu ac recurso indifferenter semper popularis turbę frequentia irruens pauperum Christi confundat sancta secreta. Auch an diese Verfügung über die Schlüssel des Kastells wird in Ruperts Schrift (c. 9) erinnert: fast bis in unsere Zeit — „wie ihr wißt“, sagt der Abt zu seinen Mönchen — sei dem Kloster die „Spur“ (*vestigium*) seines alten Rechts geblieben, daß ohne Widerspruch der Prior oder Propst des Klosters die Schlüssel des Kastells verwahrte und dessen Tore während der ganzen Nacht bis zum frühen Morgen verschloß. Erst neuerdings unter seinen nachlässigen, allzu nachgiebigen Vorgängern habe sich dies und anderes geändert.

Auch sonst stimmt die Brand-Schrift in manchen Worten mit jener Urkunde überein, die ihr Verfasser gekannt und benutzt haben muß. Von dort hat er offenbar den sonst kaum bezeugten Begriff *interturria* für die Mauern zwischen den Türmen übernommen (den er dann auch in die alte Deutzer Inschrift hineinlas³⁷⁾ und danach das sonst nirgends zu findende Wort *subturturrium* für Kellergewölbe unter den Türmen gebildet. Das alles müßte also der Deutzer „Küster“ Dietrich mehrere Jahrzehnte später klüglich ersonnen und in Ruperts Schriften hineingefälscht haben, wenn es in einer echten Urkunde Erzbischof Heriberts nicht gestanden haben kann, wie Otto Oppermann (S. 275) meinte. Sein einziges Argument dagegen ist eine Urkunde Erzbischof Sigewins von Köln, die am 16. März 1083 im Kastell Deutz ausgestellt wurde im Beisein von fünfzehn geistlichen und weltlichen Zeugen, darunter dem Abt und dem Vogt von Deutz³⁸⁾: eine solche Versammlung, meint

³⁷⁾ M. Manitius 3, 133: „Eigen sind diesem Werk die Worte *interturrium* und *subturturrium*“, doch verweist er auf D u c a n g e, wo für *interturrium* nur die Urkunde Eb. Heriberts für Deutz 1119 angeführt wird. Georges, Lat.-dt. Hdwb. 2, 334, verweist auf Donat. inscr. 220, 3 — aber das ist nur das Zitat der Deutzer Inschrift aus Ruperts „De incendio“ c. 8 bei Seb. Donatus, Veterum inscriptionum graec. et lat. thesaurus 2 (Lucca 1775) 220 (danach Orellius, Inscr. lat. coll. 1, 240). In der Hs. der Vita s. Heriberti (s. o. Anm. 26) fehlten der Inschrift die Worte: *Milites turrim cum interturrio fecerunt*, statt dessen (offenbar richtiger, doch in Ruperts Zitat fehlend): *sub praesentia principis sui devoti numini maiestatique*. Das Wort *interturrium* las demnach Rupert in die Inschrift hinein; er kannte es aus der Urkunde Eb. Heriberts bzw. der darauf beruhenden Deutzer Tradition; von ihm übernahm es die Chronik von St. Pantaleon zu 1243, s. u. Anm. 55.

³⁸⁾ L a c o m b l e t 1, 150f. Nr. 232 und 4, 764 Nr. 609; O e d i g e r, Regesten 1, Nr. 1151.